

Vorschrift als auch ihre eigene Nachschrift zu lesen, damit sie nicht etwas nachmahlen, von welchen sie weder Verstand noch Nutzen haben.

§ IX.

Die Excolirung des Schreibens beruhet (1) auf zierlichen Vorschriften, welche die in etwas geübten Schüler zu Hause und in der Schule nachschreiben müssen. (2) Auf fleissigen Lesen allerhand geschriebener Briefe, Quitungen, Obligationen und Rechnungen. Darbey man sich mancherley und zwar anfänglich guter, letztlich aber verzogener Hände bedienen soll. (3) Auf oftmaligen Dictiren, da die Schüler aus dem Kopffe nachschreiben, was ihnen langsam vorgesaget und vorhero, ehe sie es mit der Feder entworfen, wechselsweise von ihnen mündlich buchstabiret wird. (5) Auf gründlichen Corrigiren. Denn die verfertigte Schrift soll in Gegenwarth der Schüler und in einer jedweden Schreib-Stunde, auch mit deutlicher Anführung der Ursachen, warum dieser Buchstabe, dieses Wort, diese Zeile falsch, und wie ein jedes zu verbessern sey, feine aufrichtig angezeigt, und sonderlich auf die Orthographie bey Knaben und Mädgen mit unermüdeter Sorgfalt gedrungen werden.

§ X.

Nun ist auch an das Rechen zu gedenken. Der Grund darzu sind die Ziffern, und das so genannte Einmahl-Eins. Dannenhero muss ein Schul-Halter bemühet seyn, dass er seinen Schülern in beiden Stücken zulängliche Hand-Reichung thue. Also sind anfänglich die Ziffern den Kindern bekant zu machen, sowohl Einfach; Und dieses kan an der Tabelle, von welcher sie das A b c gelernet haben, durch deutliches Zeigen und nennen nach der Deutschen und Römischen Art geschehen; als auch gedoppelt; dass ihnen gewiesen wird, was er bedeute, wenn z. E. die 1 entweder vor der 2, (12) oder hinter der 2, (21), also auch in den Römischen Zahlen, wenn die I vor der V (IV) oder hinter der V (VI) etc. gesetzt ist. Darnach lasset er das Einmahl-Eins (1) fleissig lesen, damit sich das Gedächtniss darein schicken lernet; (2) ein Gesetzgen nach dem andern genau memoriren; und (3) durch vielerley Fragen in und ausser der Ordnung wiederholen. Nach solcher Vorbereitung schreitet er zu den Speciebus und der Regul De Tri, und gehet eine jede anfänglich mit kurtzen und leichten, darnach mit etwas weitläufigern und schwehern Exempeln durch.

§ XI.

Die Excolirung der Rechen-Kunst, soviel hieher gehöret, beziehet sich auf solche Exempel, welche den Nutzen des Rechens in wahrhaftigen Begebenheiten bey dem Kauffen und Verkauffen,